

## B u c h r e z e n s i o n

**Wolfgang Kaleck**, Kampf gegen die Straflosigkeit, Argentiniens Militärs vor Gericht, Verlag Klaus Wagenbach, Berlin 2010, 128 S., € 10,90

Seit einiger Zeit lässt sich in Lateinamerika eine erfreuliche Entwicklung beobachten: Die oft Jahrzehnte währende Straflosigkeit schwerer Menschenrechtsverletzungen wird immer häufiger durchbrochen. Repräsentanten und Funktionsträger diktatorischer und autoritärer Regimes werden für ihre Taten zur Verantwortung gezogen. Dabei trifft es keineswegs nur die „kleinen Fische“; die strafrechtlichen Verfahren zielen auch auf die höchsten Hierarchieebenen. So wurden beispielsweise die ehemaligen (de facto) Staatspräsidenten Perus und Uruguays, Alberto Fujimori, Juan María Bordaberry und Gregorio Álvarez, zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Ebenso erging es dem Chef des berüchtigten chilenischen Geheimdienstes DINA, Manuel Contreras, und als der chilenische Diktator Augusto Pinochet 2006 starb, stand er bekanntlich bereits seit Jahren unter Hausarrest.

Paradigmatisches Beispiel für den Weg lateinamerikanischer Länder von der Straflosigkeit zur justiziellen Aufarbeitung ist Argentinien: Die von 1976 bis 1983 währende Militärdiktatur ließ Regimegegner und Oppositionelle entführen, foltern und ermorden, nach heutigen Schätzungen verschwanden insgesamt etwa 30.000 Personen. Erste Versuche einer umfassenden Ahndung dieser Verbrechen kamen Ende der 1980er Jahre zum Erliegen. Amnestiegesetze und Begnadigungen sorgten dafür, dass die Verantwortlichen lange Jahre praktisch nicht für ihre Taten verfolgt werden konnten. Seit knapp zehn Jahren haben sich die Vorzeichen aber umgekehrt. Angetrieben von verschiedenen Gruppen der Opfer und ihrer Angehörigen, allen voran der Madres de la Plaza de Mayo, gelang es unter der linksperonistischen Regierung der Kirchners, die völkerrechtswidrigen Hindernisse für eine breiter angelegte Strafverfolgung zu beseitigen. Seitdem ist es zu einer Vielzahl von Verfahren gekommen, welche die gesamte Bandbreite der Diktaturverbrechen behandeln. Mit der Verurteilung von Jorge Rafael Videla, Reynaldo Bignone, Antonio Domingo Bussi und Luciano Menéndez konnten einige der bekanntesten noch lebenden Gesichter der Diktatur zur Verantwortung gezogen werden.

In seinem lesenswerten Band „Kampf gegen die Straflosigkeit, Argentiniens Militärs vor Gericht“ beschreibt und analysiert *Wolfgang Kaleck* diese Entwicklung. Der erst im Nachsatz auf Argentinien fokussierende Titel ist dabei keineswegs zufällig. Fluchtpunkt der Ausführungen *Kalecks* ist stets, welche Lehren sich aus dem Beispiel Argentinien für die rechtliche Aufarbeitung von Systemunrecht allgemein ziehen lassen. Zugleich schreibt *Kaleck* aus einer spezifischen Perspektive, nämlich derjenigen eines auf der Seite der Menschenrechtsbewegung an der Durchbrechung der Straflosigkeit Beteiligten: *Kaleck* gehörte zu den treibenden Kräften der 1998 ins Leben gerufenen „Koalition gegen Straflosigkeit – Wahrheit und Gerechtigkeit für die deutschen Verschwundenen in Argentinien“, die sich um die Einleitung von Strafverfahren gegen argentinische Militärs in Deutschland be-

mühte. Seit 2007 ist er Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights.

*Kaleck* gliedert seine Ausführungen in sechs etwa gleichlange Kapitel. Im ersten Kapitel schildert er zunächst den Weg Argentiniens in die Militärdiktatur und die Dimension der Menschenrechtsverletzungen in den Jahren 1976-1983 (S. 12 ff.). Dabei bemüht sich *Kaleck* um die Einordnung in größere Zusammenhänge. Die Ereignisse in Argentinien seien vor dem Hintergrund einer ganz Mittel- und Südamerika umspannenden Agenda zu verstehen, die unter Schirmherrschaft und tatkräftiger Unterstützung der USA neben politischen Motiven und Zielsetzungen – Bekämpfung sozialistischer und kommunistischer Kräfte, selbst wenn diese demokratisch legitimiert waren – stets auch eine ökonomische Dimension gehabt habe: Es sei bei der blutigen Unterdrückung von Oppositionellen nicht zuletzt um die Durchsetzung eines „ungezügelter Kapitalismus ohne Gewerkschaften und staatliche Kontrollinstanzen“ gegangen (S. 16).

Sodann fasst *Kaleck* die ersten Anläufe zu einer Aufarbeitung des Unrechts nach dem Ende der Diktatur zusammen. In kurzer, auch für den nichtjuristischen Leser verständlicher Weise werden die Arbeit der nationalen Kommission über das Verschwindenlassen (CONADEP) unter Leitung des kürzlich verstorbenen Schriftstellers *Ernesto Sabato* (S. 21 f.), der Junta-Prozess 1986 (S. 22 f.) und seine Konterkarierung durch die Amnestiemaßnahmen (S. 24 ff.) beschrieben. Das erste Kapitel schließt mit einer Darstellung der zivilgesellschaftlichen Bewegungen, die sich teilweise bereits zu Zeiten der Diktatur bildeten und ihre Bemühungen um eine Aufklärung und Ahndung der Diktaturverbrechen auch nach Erlass der Amnestiegesetze nicht aufgaben, sondern den Kampf gegen die Straflosigkeit auf verschiedenen Wegen fortsetzten (S. 26 ff.).

Einer dieser Wege war der Versuch, Strafverfolgungsmaßnahmen in anderen Ländern einzuleiten. Damit betrat die Menschenrechtsbewegung seinerzeit Neuland. Tatsächlich kam es in Italien, Frankreich, Schweden und Spanien zu entsprechenden Verfahren. Sie bilden den Gegenstand des zweiten Kapitels (S. 31 ff.). Mehrheitlich handelte es sich dabei um Fälle, in denen das Strafanwendungsrecht eine Beurteilung nach dem jeweiligen nationalen Strafrecht erlaubte, ohne auf das umstrittene Weltrechtsprinzip zurückgreifen zu müssen, weil die Opfer (auch) Staatsangehörige der europäischen Länder waren, in denen eine Strafverfolgung betrieben wurde. Zwar waren diese Verfahren häufig imperfekt, weil es mangels Auslieferung des Angeklagten bei einem Ermittlungsverfahren oder, soweit nach nationalem Recht zulässig, bei einer Verhandlung und Verurteilung in absentia blieb. *Kaleck* betont aber, dass auch solche unvollendeten (und bezüglich der Abwesenheitsverfahren menschenrechtlich nicht unbedenklichen) Verfahren ihren Wert hatten: Beweise für spätere Verfahren wurden gesichert, das institutionelle Tätigwerden zeigte den Opfern bzw. ihren Angehörigen, dass das ihnen geschehene Unrecht anerkannt wurde und schließlich blieben Haftbefehle und Auslieferungersuchen ein ständiges Irritationsmoment für den innerargentinischen Diskurs über den Umgang mit der Vergangenheit.

Diese Funktionen erfüllten auch die in Deutschland auf Initiative der „Koalition gegen Straflosigkeit“ eingeleiteten Verfahren, denen sich *Kaleck* im dritten Kapitel zuwendet (S. 48 ff.). Er beleuchtet kurz die kaum besser als kaltschnäuzig zu beschreibende Haltung der deutschen Außenpolitik in dieser Zeit sowie die wenig ruhmreiche Rolle der deutschen Botschaft vor Ort (S. 49 ff.), die bekanntesten Fälle, in denen deutsche Staatsangehörige entführt und ermordet wurden (S. 52 ff.) und die wirtschaftlichen Verflechtungen deutscher Unternehmen mit der argentinischen Militärdiktatur (S. 54 ff.). Sodann geht *Kaleck* ausführlicher auf die Arbeit der „Koalition“ und die Ermittlungstätigkeit der deutschen Justiz ein. Wie wenig diese mit den Anzeigen der Koalition zunächst anzufangen wusste, verdeutlicht schlaglichtartig eine ebenso komische wie irritierende Anekdote, die *Kaleck* berichtet: Die ersten Strafanzeigen der Koalition wurden im Beisein von Angehörigen verschwundener Deutscher und einer deutschen Überlebenden der Folterhaft sowie des argentinischen Friedensnobelpreisträgers *Adolfo Pérez Esquivel* im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt und dem Bundesministerium für Justiz übergeben. Nachdem der BGH das Landgericht Nürnberg-Fürth zum zuständigen Gericht bestimmt hatte, sprach die dortige Staatsanwaltschaft die Koalition an, „ob man denn ernsthaft die Aufnahme von Ermittlungen erwarte oder ob das mediale Echo und die öffentliche Aufmerksamkeit nicht bereits genügen“ (S. 61 f.). *Kaleck* konstatiert lakonisch: „Die Staatsanwälte begannen die Ermittlungen eher zurückhaltend und gaben damit der Koalition gegen die Straflosigkeit Gelegenheit, sich zu organisieren und politische Unterstützung für die Forderung nach ernsthaften Untersuchungen zu erlangen“ (S. 63). Letztlich wurden immerhin etwa 60 Zeugen und Experten in der Deutschen Botschaft in Buenos Aires konsularisch befragt. 2001 ergingen erste Haftbefehle, 2003 folgten Haftbefehle gegen Videla und Massera (S. 64 f.) und damit eine implizite Anerkennung, dass die einzelnen Verbrechen das Ergebnis einer von der Junta als dem obersten faktischen Entscheidungsorgan geplanten Politik, also Staatsverbrechen im engeren Sinne, waren.

Im vierten Kapitel beschreibt *Kaleck* die großflächige Wiederaufnahme der Strafverfolgung wegen der Diktaturverbrechen in Argentinien seit 2003 (S. 72 ff.). Der Präsident Néstor Kirchner suchte öffentlichkeitswirksam den Schulterchluss mit den Müttern der Plaza de Mayo und Kindern von Verschwundenen, Parlament und Verfassungsgericht verwarfen die Amnestiegesetze als völkerrechts- und verfassungswidrig und jüngere, unbelastete Staatsanwälte und Richter betrieben engagiert die entsprechenden Strafverfahren. *Kaleck* stellt die verschiedenen Verfahrenskomplexe vor, spricht aber auch einige Probleme an, die sich bei der Verfahrensführung zeigen, z.B. solche des Zeugenschutzes (S. 76 ff.) und der Verfahrensdauer (vgl. S. 86). Überhaupt geht es *Kaleck* nicht darum, eine umfassende Erfolgsgeschichte zu erzählen. Deutlich wird nicht zuletzt, dass die justizielle Aufarbeitung der wirtschaftlichen Dimension der Menschenrechtsverletzungen bislang nicht gelungen ist. *Kaleck* berichtet beispielsweise mit spürbarer Verbitterung von den bis heute vergeblichen Versuchen, die Daimler-Benz AG bzw. deren

argentinische Filiale Mercedes-Benz Argentina (MBA) und ihren ehemaligen Manager Juan Ronaldo Tasselkraut für die Kollaboration mit der Diktatur bei dem Verschwindenlassen von 16 Gewerkschaftlern zur Verantwortung zu ziehen (S. 66 ff.). Argentinien bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme, sondern die Regel: Zwar profitieren internationale Konzerne bis heute nicht selten von den menschenrechtswidrigen Produktionsbedingungen in autoritären und diktatorischen Ländern und tragen so zur Stützung und Verlängerung entsprechender Regime bei. Zivil- oder strafrechtliche Folgen zieht das aber kaum einmal nach sich.

Die Bedeutung der Strafverfahren für die argentinische Gesellschaft und die Funktion von Strafjustiz bei der Aufarbeitung von Systemunrecht allgemein thematisiert *Kaleck* im fünften Kapitel (S. 88 ff.). Seine Ausführungen verdeutlichen, dass auch diejenigen, die sich für eine strafrechtliche Aufarbeitung einsetzen, keineswegs einem Enthusiasmus der Punitivität verfallen sind. *Kaleck* zitiert *Peter Weiss*, der anlässlich der Verleihung des Lessing-Preises 1965, bezogen auf die Frage, ob sich Auschwitz mit der Sprache überhaupt erfassen ließe, zu bedenken gab, „dass die Verwendung dieser kaum mehr tauglichen Mittel besser ist als das Schweigen und die Fassungslosigkeit“ (S. 90). So verhalte es sich auch mit dem Strafrecht als Instrument des Umgangs mit Systemunrecht: Nicht gut, aber besser als nichts. *Kaleck* hat keine Ambitionen, eine systematische Begründung des Völkerstrafrechts zu leisten oder gar eine Alternative zu entwerfen. Ihm geht es um diskursive Plausibilität, er argumentiert daher pragmatisch: „Wenn [...] auf alltägliche Verbrechen mit dem Strafrecht reagiert wird, gibt es keinen Grund, es nicht auf die schlimmsten Verbrechen [...] anzuwenden“ (S. 93). Überzeugend erscheint *Kaleck* insbesondere der Gedanke der Normstabilisierung durch Kennzeichnung des Unrechts als Unrecht (S. 93). Große Bedeutung misst er zudem im Anschluss an *Jan-Philipp Reemtsma* der „Delegitimierung durch Verfahren“ zu, also der öffentlichkeitswirksamen Unterwerfung der Täter unter das Recht in dem festen inszenatorischen Regeln folgenden Strafverfahren (S. 103 f.). Mit dem Vorwurf, die Strafverfahren würden politisch instrumentalisiert werden, setzt sich *Kaleck* auseinander, weist ihn aber im Ergebnis zurück. Zwar werde von verschiedenen Seiten versucht, die Verfahren zur politischen Mobilisierung zu nutzen. Das Vorgehen von Staatsanwaltschaft und Gerichten entspreche aber den in Argentinien üblichen Standards und wahre menschenrechtliche Vorgaben (S. 94 ff.).

Im abschließenden sechsten Kapitel erörtert *Kaleck*, inwieweit Argentinien als Modell für eine nationale und transnationale Strafverfolgung von Menschenrechtsverbrechen gelten kann (S. 108 ff.). Beispielgebend scheint ihm einerseits die bedeutende Rolle nicht-staatlicher Akteure, insbesondere der Menschenrechtsbewegung. Schlüssel für den späten Erfolg in Argentinien sei aber vor allem gewesen, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und für eine Anerkennung des Unrechts auf verschiedenen Ebenen geführt wurde: nicht allein vor den Strafgerichten, sondern auch mittels einer Vielzahl anderer juristischer Instrumente; nicht allein mit rechtlichen Mitteln, sondern auch durch Einflussnahme auf den politischen Prozess und öffentlichkeitswirksame Aktio-

nen; nicht allein in Argentinien, sondern auch in anderen Staaten und vor internationalen Fora; nicht allein täterbezogen, sondern stets auch unter Berücksichtigung und Hinweis auf ihre gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen. Diese umfassende Vernetzung empfiehlt *Kaleck* der Menschenrechtsbewegung auch in zukünftigen Auseinandersetzungen (S. 116 ff.).

*Kaleck* ist ein für Juristen, Politikwissenschaftler und zeitgeschichtlich Interessierte gleichermaßen empfehlenswertes Sachbuch gelungen. Es erfüllt vorbildlich die Anforderungen eines literarischen Genres, das zu Unrecht mit dem despektierlichen Attribut „populärwissenschaftlich“ versehen wird: Es ist knapp, gut durchgliedert, in einer leicht verständlichen Sprache gehalten und spart an Fußnoten. Kurz: Es zeichnet sich durch seine Leserfreundlichkeit aus. Es vereinfacht, aber nicht über Gebühr, informiert präzise über seinen unmittelbaren Gegenstand und weist doch darüber hinaus: Der vorliegende Band bietet nicht allein eine Fallstudie zu Argentinien, sondern lässt sich darüber hinaus auch als eine Zwischenbilanz der Tätigkeit der Menschenrechtsbewegung bislang und als ein Vademecum für die Menschenrechtsarbeit in Zukunft lesen. Sicherlich: Stellenweise erweckt der Text den Eindruck, „mit heißer Nadel gestrickt“ zu sein, dem Satzbau hätte mancherorts ein sorgfältigeres Lektorat gut getan, die spanischen Namen und Begriffe enthalten verhältnismäßig viele Orthographiefehler und für einige besonders eindrückliche Zitate hätte man sich doch einen Nachweis gewünscht. Es fehlt zudem eine Reflexion über die Fehler und Versäumnisse der Menschenrechtsbewegung, die es doch auch gegeben hat. Wenn *Kaleck* betont, von den Madres de la Plaza de Mayo habe man gelernt, stets mehr zu fordern, als Regierung und Justiz zu gewähren bereit seien (S. 117), erführe man gerne, wie *Kaleck* die Grenze zieht zwischen dem legitimen, die eigene Rolle im Zusammenspiel der Akteure berücksichtigenden Zuviel und einem moralüberfrachteten Furor, der sich selbst genug ist. Zugleich fragt sich freilich, wie viel taktische Erwägungen sich die Menschenrechtsbewegung leisten kann, ohne ihre wertrationale Präponderanz und damit ihr wohl wertvollstes Gut im politischen Prozess einzubüßen.

Aber diese Einwände bestimmen kaum das Gesamtbild. Prägender sind einige Akzentsetzungen, die das Buch positiv auszeichnen und an denen sich *Kalecks* spezifische Perspektive als Menschenrechtsanwalt zeigt. So ist auffällig, dass ausführliche Schilderungen von Folterpraktiken oder eine ähnliche Skandalisierung der Diktaturverbrechen fehlen. *Kaleck* verweigert sich so einer voyeuristischen Faszination, die letztlich auch in der Erzählung über die Diktatur, ihre Überwindung und juristische Aufarbeitung die Täter und ihre Taten in den Mittelpunkt stellt. Stattdessen bemüht er sich, jene in den Vordergrund der Aufmerksamkeit zu rücken, denen es gelungen ist, die Macht der Täter zu brechen. Damit hängt auch eine weitere Besonderheit des Textes zusammen: Ob Täter oder Opfer, jene, die sich in den Menschenrechtsorganisationen engagiert haben, oder aber Staatsanwälte und Richter, die über die Eröffnung von Ermittlungsverfahren und den Erlass von Haftbefehlen zu entscheiden hatten – die Personen werden namhaft gemacht. *Kaleck* betont zwar stets, systematische Menschenrechtsverletzungen ebenso wie der

spätere justizielle Umgang mit ihnen könnten nur im Zusammenhang ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen begriffen werden. Aber er signalisiert zugleich, dass er von der Richtigkeit der Idee individueller Verantwortlichkeit überzeugt ist: Niemand verschwindet vollständig hinter der Institution, der Gruppe oder den Umständen, die ihn umgeben.

Was *Kaleck* am Beispiel des Kampfes gegen die Straflosigkeit in Argentinien beschreibt, ist letztlich eine exemplarische Lektion in Sachen Globalisierung. Denn auch die Menschenrechtsbewegung vor Ort musste erst durch manche bittere Enttäuschung lernen, sich in größeren Zusammenhängen zu begreifen, die eigene Rolle und Funktion im innerstaatlichen ebenso wie im internationalen Kontext zu reflektieren und ihre Ziele auch auf indirekten und verschlungenen Pfaden jenseits nationaler Grenzen zu verfolgen. Am vorläufigen Ende dieses Lernprozesses stehen Erkenntnisse, die keineswegs neu und unerhört sind, die sich vor Augen zu halten aber immer wieder notwendig ist. Ihr dialektischer Kern: Das Recht kann ein Instrument sein, um die gesellschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer gerechteren Ordnung zu transzendieren. Um aber in dieser Weise wirksam werden zu können, muss es in seiner Relativität und Abhängigkeit von den gesellschaftlichen Verhältnissen erkannt werden.

Wiss. Mitarbeiter Dr. Boris Burghardt, Berlin